



Beschlussvorlage

Einreicher:	Bürgermeister		
erarbeitet:	Fachbereich Kommunalentwicklung/Bau Bezumna, Yevgeniya	3	öffentlich
			Vorlagen-Nr.: BV/704/2026
		Az.:	erstellt am: 16.04.2026

Betreff

Feststellungsbeschluss zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben

Gremium	Ist-Termin	Zuständigkeit
Ortschaftsrat Hedersleben	05.05.2026	Vorberatung
Stadtentwicklungsausschuss	18.05.2026	Vorberatung
Hauptausschuss	09.06.2026	Vorberatung
Stadtrat	23.06.2026	Entscheidung

Beratungsergebnisse (sofern bereits vorhanden):

Ortschaftsrat Hedersleben	empfohlen zur Beschlussfassung Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Stadtentwicklungsausschuss	empfohlen zur Beschlussfassung Ja 8 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Hauptausschuss	
Stadtrat	

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt auf Grundlage des Abwägungsbeschlusses vom 23.06.2026 die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben auf den Flächen der Gemarkung Hedersleben, Flur 2, Flurstücke 6/15, 6/16 (Teilfläche), 7/6, 7/7, 11/1, 12/1, 12/2, 12/3, 12/5, 12/6, 12/7, 12/8, 12/9, 12/10, 12/11, 12/12, 12/13, 12/47, 12/48, 59, 70, 72, 74 (Teilfläche), 74/4, 75/4, 76/4, 83 (Teilfläche), 153/5 (Teilfläche), 156/4 (Teilfläche), 158/13 (Teilfläche), 159/3 (Teilfläche) und 161/2 (Teilfläche) sowie in der Flur 3, Flurstücke 5/7, 5/8, 5/9, 7/25, 7/26, 7/27, 7/28, 7/29, 7/30, 7/31, 7/32, 7/35, 7/55, 7/56, 7/57, 7/84, 19 (Teilfläche) und 20 (Teilfläche) gemäß § 6 Abs. 1 BauGB der zuständigen Verwaltungsbehörde als Planfassung zur Genehmigung vorzulegen. Die abschließende Fassung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben vom April 2026, bestehend aus der Planzeichnung mit Änderungsbereich sowie der Begründung mit dem gesamträumlichen Planungskonzept zur Ermittlung von Potentialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen und dem Umweltbericht wird dem Landkreis Mansfeld-Südharz als zuständige höhere Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Die Erteilung der Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo die Planänderung mit Begründung eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Mit der Bekanntmachung wird die 4. Änderung des

Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben wirksam.

Gesetzliche Grundlagen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017, die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176) geändert worden ist
- Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834) geändert worden ist

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Am 04.06.2024 wurde vom Stadtrat der Lutherstadt Eisleben der Beschluss für die Erarbeitung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben gefasst (Beschluss-Nr.: 30/741/24). Die Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben Nr. 06/2024 am 29.06.2024. Der Anerkennungs- und Auslegungsbeschluss des Vorentwurfs der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben in der Fassung vom Juli 2024 wurde im Stadtrat am 10.09.2024 gefasst (Beschluss-Nr.: 2/55/24). Die frühzeitige öffentliche Auslegung des Vorentwurfs und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 07.10.2024 bis einschließlich 11.11.2024. Die Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung und Beteiligung vorgebrachten Anregungen zum Vorentwurf wurde am 07.10.2025 gefasst (Beschluss-Nr.: 10/256/25).

Am 07.10.2025 wurde vom Stadtrat der Lutherstadt Eisleben der Beschluss zur Anerkennung und Auslegung des Entwurfes der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben in der Fassung vom August 2025 (Beschluss-Nr.: 10/258/25) gefasst. Die förmliche öffentliche Auslegung wurde am 30.10.2025 im Amtsblatt Nr. 10/2025 bekannt gemacht. Die förmliche Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 03.11.2025 bis einschließlich 03.12.2025. Am 23.06.2026 wurde der Beschluss über die Abwägung der während der öffentlichen Auslegung und Beteiligung vorgebrachten Anregungen zum Entwurf gefasst (Beschluss-Nr.: BV/703/2026). Der Bürgermeister wird beauftragt, den Bürgern, den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die Anregungen hervorgebracht haben, das Ergebnis der Abwägung mit Angabe der Gründe mitzuteilen. Damit sind die öffentliche Unterrichtung und Beteiligung zum Ziel und Zweck der Planung abgeschlossen.

Im Ergebnis der abschließenden Beschlussfassung über die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben vom April 2026 wird die Verfahrensakte mit Planzeichnung mit Änderungsbereich, Begründung und Umweltbericht sowie dem Gesamtablauf des Planverfahrens und den dabei gefassten Beschlüssen dem Landkreis Mansfeld-Südharz als zuständige höhere Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Die Erteilung der Genehmigung ist dann gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben wirksam.

Mit Wirksamkeit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben gilt auch der parallel in Aufstellung befindliche vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 31 „Solarpark Laweketal“ in der Ortschaft Hedersleben der Lutherstadt Eisleben als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt; der Bebauungsplan kann nach Beschlussfassung (Satzungsbeschluss) durch den Stadtrat und anschließender öffentlicher Bekanntmachung Rechtswirksamkeit erreichen. Eine separate Genehmigung des vorhandenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31 „Solarpark Laweketal“ ist damit nicht mehr erforderlich.

Anlagenverzeichnis:

Satzung

Finanzielle Auswirkungen:

- ja
 nein

Die erforderlichen Mittel sind bei der Planung für das Haushaltsjahr 2026 berücksichtigt.

Betroffen ist der/ die:

- Ergebnisplan
 Finanzplan
 Vermögensrechnung

betroffenes Produkt:

Kontengruppe:

Jährliche Folgekosten:

- nein
 ja, und zwar

Fachbereich 3 Kommunalentwicklung/Bau Ryll, Pia 21.04.2026
Fachbereich 2 Finanzen Dominka, Matthias 21.04.2026